



Zweckverband Ostholstein · Wagrienring 3-13 · 23730 Sierksdorf

Planungsbüro Ostholstein
Trenskamp 24
23611 Bad Schwartau

EINGANG

21. Sep. 2022

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

Telefon 04561 399-
Telefax 04561 399-

@zvo.com

Gemeinde Ahrensböök; B Plan Nr. 80, Gemarkung Barghorst, 3 Teilberei- Sierksdorf, den 19.09.2022
che: Stellungnahme Zweckverband Ostholstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie folgende Hinweise zu beachten:

Gasversorgung

In den Teilbereichen 1 und 3 verläuft eine Gas Hochdruckleitung MIT EINEM DARÜBERLEIGENDEN Steuerkabel. Beide dürfen in einem Bereich von 4,00 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden.

Es ist eine entsprechendes Leitungsrecht auszuweisen.

Beim Verlegen von Kabeln anderer Versorgungsträger in die Trassen unserer Leitungen, ist bei Parallelverlauf sowie bei Kreuzungen, jeweils ein lichter Abstand von mindestens 0,30 m, zwischen diesen Kabeln und unseren Leitungen oder Kabeln einzuhalten. Es gelten, je nach Funktion, die Abstände der technischen Normen, Regeln und sonstige Vorschriften, z. B. DIN, DVGW, etc..

Falls für Ihre Planung noch Bestandsunterlagen benötigt werden, bitten wir Sie sich an ihren Ansprechpartner zu wenden, der für Sie unter der Rufnummer zu erreichen ist.

Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabeln, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten, sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt.

Für weitere Fragen steht Ihnen , Telefon zur Verfügung.

Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Energie GmbH.

Mit freundlichen Grüßen
i.A

Zweckverband Ostholstein
Wagrienring 3-13
23730 Sierksdorf

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsteher:
Frank Spreckels

Handelsregister:
HRA 6372 HL
Ust.-ID-Nr.:
DE 135121683

Sparkasse Holstein
BLZ: 213 522 40, Konto-Nr.: 6001465
BIC: NOLADE21HOL
IBAN: DE96213522400006001465

Verfahren: Neuaufstellung Bebauungsplan Nr. 80, 30. Änderung Flächennutzungsplan - Photovoltaik-Anlagen Barghorst

Stellungnahme von _____ **vom 27.09.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren, grundsätzlich begrüße ich als Anwohnerin von Barghorst die Errichtung der PV-Anlagen, die für die Energiewende dringend gebraucht werden. Diese Art der Umnutzung von bis jetzt landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen kann außerdem eine Chance für eine größere Artenvielfalt darstellen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter Punkt 5.3. zur Grünplanung folgendes ausgeführt: " ... Die bisherige Ackerfläche ist als Gras- und Krautflur zu entwickeln. ... " Ich bitte um die Ergänzung, dass für die Entwicklung der Gras- und Krautflur die standort- und bodenan- gepasste Ansaat mit heimischem Mahdgut bzw. regionalem Saatgut vorgesehen wird, um einen artenreichen Lebensraum, z. B. für Insekten zu etablieren. Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Anhänge

Keine Anhänge vorhanden

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Robert-Schade-Str. 24 23701 Eutin

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 7414.21+22-1178
Meine Nachricht vom: /

@llur.landsh.de
Telefon: 04521-792931/
Telefax: 0431-988/6458931

01.09.2022

Gemeinde Ahrensböök:

**30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 80 für ein Gebiet in der Gemarkung Barghorst in 3 Teilbereichen (TB):**

- TB 1: westlich der Ortschaft Barghorst, südlich der L 306;
- TB 2: nordöstlich der Ortschaft Barghorst, östlich der L 184;
- TB 3 und TB 4: südwestlich der Ortschaft Barghorst, südlich der
Gemeindestraße „Fichel“

Sehr geehrte

die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Ahrensböök will die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 24,98 ha Netto-Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf insgesamt 4 Teilbereichen schaffen. Die Teilbereiche 1 und 4 hängen räumlich zusammen und liegen mit dem Teilbereich 3 westlich von Barghorst. Der Teilbereich 2 liegt nordöstlich von Barghorst.

Waldflächen im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz und die Schutzabstände zum Wald (30 Meter breiter Streifen) gem. § 24 LWaldG wurden berücksichtigt, d.h. es sind keine Waldflächen überplant worden und die Abstände zu den angrenzenden Waldflächen wurden eingehalten.

Die Wälder und Abstandsflächen sind auf den Karten mit der entsprechenden Symbolik dargestellt.

Seitens der Forstbehörde bestehen keine weiteren Hinweise.

Von: [@llur.landsh.de](mailto:)
An:
Betreff: AW: TÖB Nr. 391_22 Gemeinde Ahrensböök : PV - BP-Nr. 80 und 30.FNPÄ (Teil 1 von 2: Pläne und Begründung)
Datum: Montag, 5. September 2022 16:15:06
Anlagen: [image003.png](#)
[image004.jpg](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der geringen Abstände zur Wohnbebauung an der Straße Fichel bedarf es aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 eines Blend-Gutachtens.

Mit freundlichen Grüßen



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Mitte
LLUR 754
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

T +49 4347 704-
F +49 4347 704-

[@llur.landsh.de](mailto:)
poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/LLUR

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente.

Datum	16.09.2022
-------	------------

Wasser-u.Bodenverband T R A V E, 23623 Ahrensböök, Färberweg 5

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24

231 Bad Schwartau

Gemeinde Ahrensböök PV-BP-Nr. 80 und 33.FNPÄ (Teil 1 von 2:Pläne und Begründung) und Gemeinde Ahrensböök PV-BP-Nr. 80 und 30.FNPÄ (Teil 2 von 2:Potentialanalyse)

Ihre Mail vom 31.08.2022

Sehr geehrte

Die ausgewiesenen Flächen liegen im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes TRAVE
-siehe anliegende Gewässerkarten-.

Betroffene Gewässer:

- **Gewässerkarten 23 + 24 Gemarkung Barghorst**
 - **Verbandsgewässer 1.9**
 - Offenes Gewässer Station 0+000 – 0+163
 - Rohrleitung Station 0+728 – 1+099
 - **Verbandsgewässer 1.9.1**
 - Offenes Gewässer Station 0+000 – 0+728
 - Rohrleitung Station 0+702 – 1+181
- **Gewässerkarten 19 + 24**
 - **Verbandsgewässer 1.4.3**
 - Offenes Gewässer Station 0+000 – 0+163
 - Rohrleitung Station 0+728 – 1+099
 - **Verbandsgewässer 1.9.1**
 - Rohrleitung Station 1+483 – 1+572

Bankverbindungen:

Sparkasse Holstein, Eutin IBAN DE 50 2135 2240 0001 0013 61 BIC NOLA DE 21 HOL
oder Volksbank Eutin Raiffeisenbank eG IBAN DE 84 2139 2218 0000 6755 98 BIC GENO DE F1 EUT

Anmerkung bzw. Forderungen:

Ohne Kenntnis detaillierter Planungen ergeben sich folgende Positionen zur Beachtung:

- **Örtliche Überprüfung vor Planungsbeginn** an Gewässerlagen, besonders der Rohrleitungen und Kontrollschächte (- Bautiefen, - tats. Lage der Strecke) örtliche Messung der Trasse der Rohrleitungen ist **unbedingt** erforderlich
- **Abstände** zu den Verbandsgewässern (Rohrleitungen bzw. Gräben und Anlagen) sind aus Sicherheitsgründen zu den Solaranlagen und dem Personal sowie Arbeitsmaschinen mindestens **12 m** nach beiden Seiten der Anlagen als Arbeitsraum einzuhalten.
Bei Rohrleitungsinstandsetzung bzw. -erneuerungen sind ausreichende Flächen bzw. Abstände zur Gewässerachse für die Ablagerung des Bodenaushubes (Trennung Ober- bzw. Unterboden) vorzuhalten.
Etwaige Anforderungen an Arbeitssicherheit bei Arbeiten mit Baggern an Solaranlagen (Fahrgasse, Abstände, Schwenkbereich)
Bei offenen Gewässern entsprechender individueller Arbeitsraum zur Ablagerung von Grabenaushub.
- **Erreichbarkeit** der Verbandsgewässer **jederzeit** mit Unterhaltungsmaschinen usw. über eine an das öffentliche Wegenetz angeschlossene Zuwegung zum Abschnitt des Gewässers. Wege bzw. Freiflächen für spontane Gewässerschau, -unterhaltung, ist in entsprechender Breite + Wendemöglichkeit für LKW-Materialtransport nach Absprache vorzuhalten.
- **Stromleitungen** bzw. Querungen von Gewässeranlagen müssen mindestens 1.50 m unter Verbandsgewässern und Anlagen mit einem Schutzrohr geführt werden. Hierzu ist eine Genehmigung nach § 23 LWG S-H beim Kreis Ostholstein zur Gewässerquerung zu beantragen.
- **Überfahrten über Gewässer** (Rohrleitungen bzw. offene Gewässer) sind vom Betreiber so auszustatten, dass eine Überfahrt mit schweren Fahrzeugen ausreichend ist.
- **Mitteilung** der verantwortlichen Person (Telefon + Anschrift) zum Zugang der Anlage bei spontanen Betretungen zur Gewässerkontrolle bzw. -unterhaltung
- **Außerbetriebnahme** der Anlage bei Unterhaltungsarbeiten (Ortsbesichtigung, Spülen, Instandsetzungen, usw.) durch den Betreiber
- **bei Eigentumsflächen** des WBV Trave ist eine privatrechtliche Einverständnis erforderlich (Gestattungsvertrag)
- **Situationsverschlechterungen** zum bisherigen Zustand sind vom Betreiber auszugleichen
- **Verwaltungsvorschrift**
„Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ Amtsblatt Schleswig-Holstein 2022, Ausgabe 7. Februar 2022 Nr. 6 S. 118

Im Übrigen sind alle Maßnahmen, die Verbandsgewässer betreffen, mit dem Wasser- und Bodenverband TRAVE abzusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

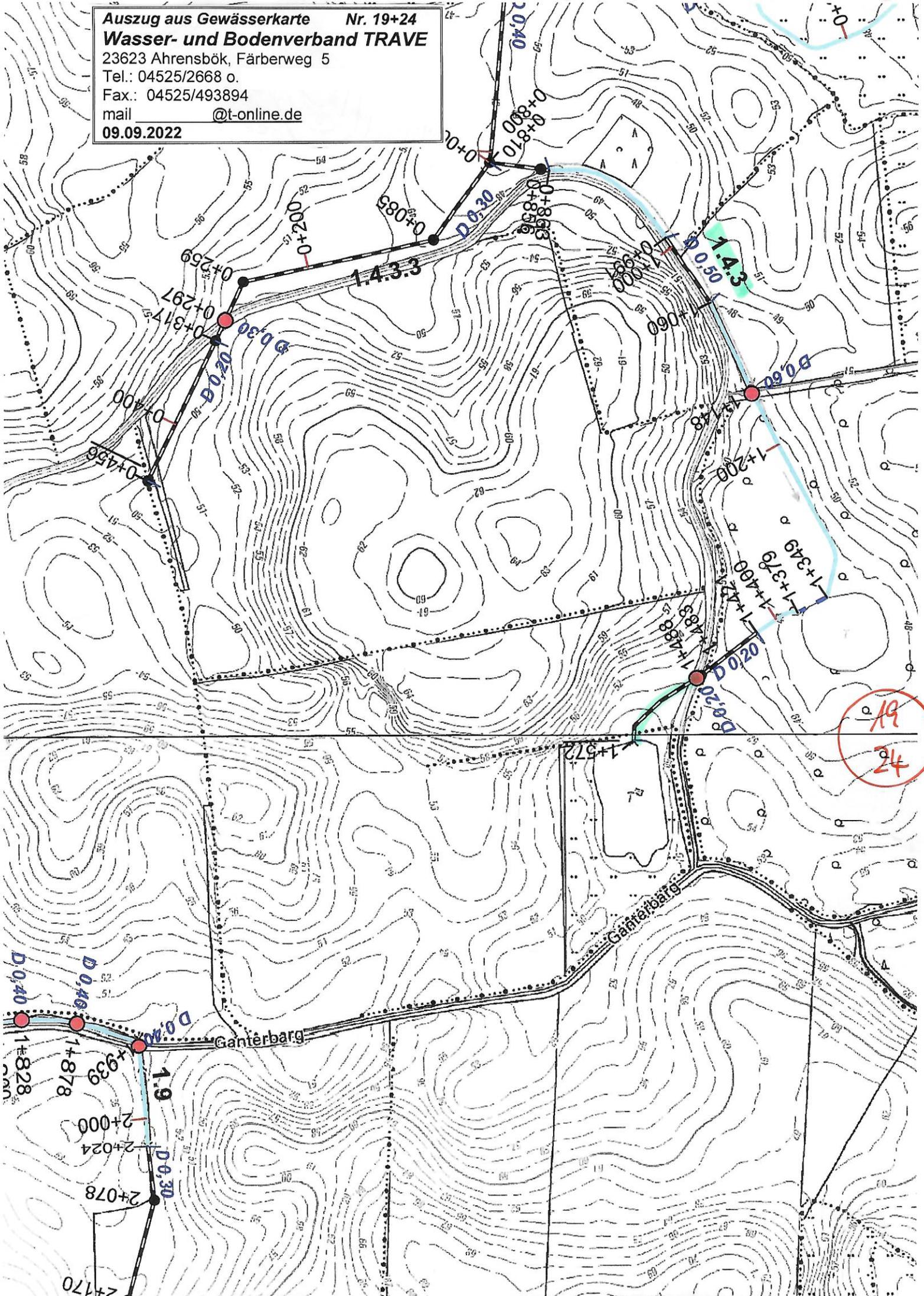
Verbandsvorsteher

Anlagen: Gewässerkarten

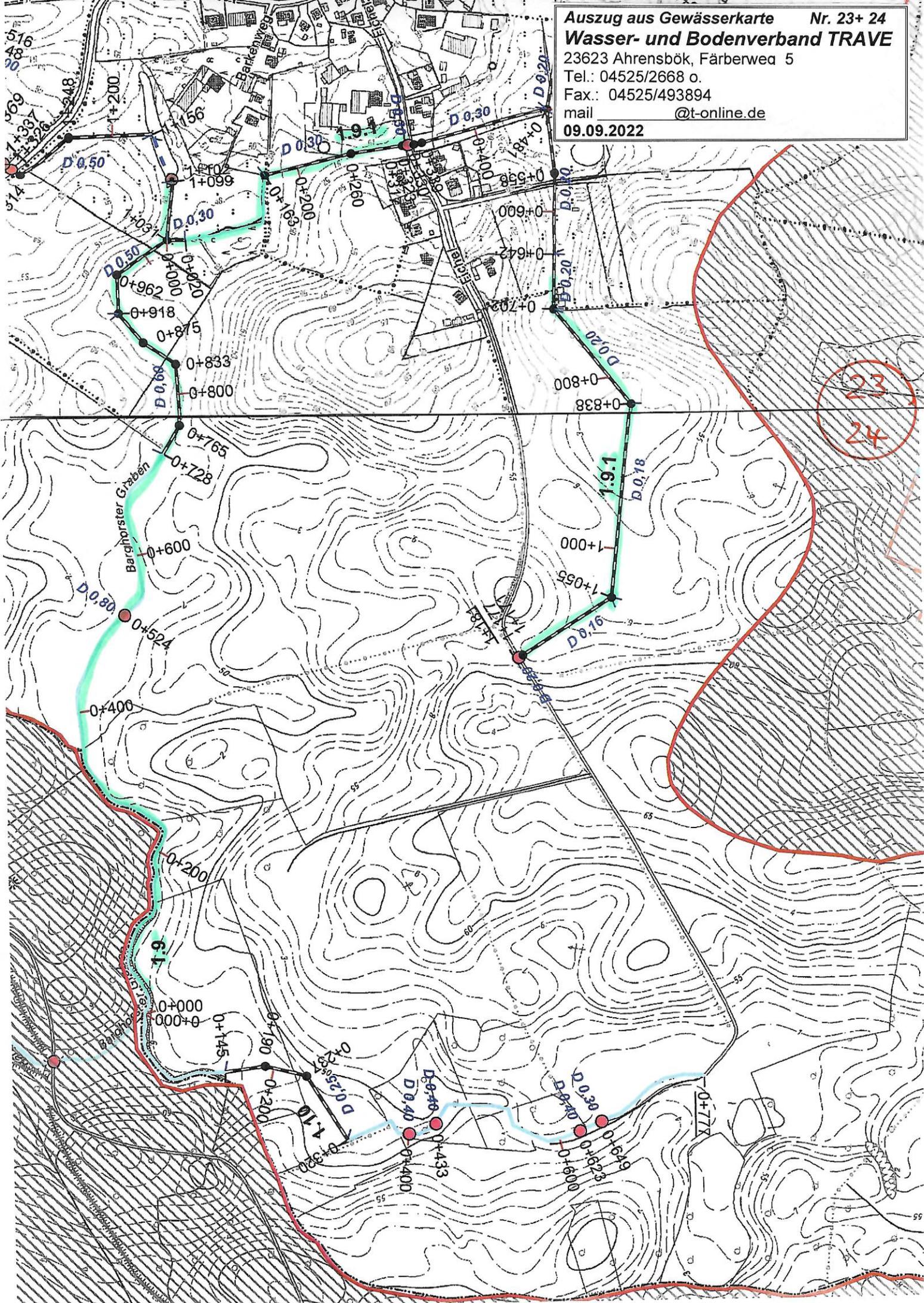
Bankverbindungen:

Sparkasse Holstein, Eutin IBAN DE 50 2135 2240 0001 0013 61 BIC NOLA DE 21 HOL
oder Volksbank Eutin Raiffeisenbank eG IBAN DE 84 2139 2218 0000 6755 98 BIC GENO DE F1 EUT

Auszug aus Gewässerkarte Nr. 19+24
Wasser- und Bodenverband TRAVE
23623 Ahrensböök, Färberweg 5
Tel.: 04525/2668 o.
Fax.: 04525/493894
mail @t-online.de
09.09.2022



Auszug aus Gewässerkarte Nr. 23+ 24
Wasser- und Bodenverband TRAVE
23623 Ahrensböök, Färberwee 5
Tel.: 04525/2668 o.
Fax.: 04525/493894
mail @t-online.de
09.09.2022



23
24

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211-63202/2022
Meine Nachricht vom: /

durch den Landrat des Kreises
Ostholstein

@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-
Telefax: +49 431 988-6-

07.11.2022

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Ostholstein
- Fachdienst 6.61: Regionale Planung
- Fachdienst 6.20: Natur und Umwelt
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

mit einer Kopie
für die Gemeinde

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **30., 32., 34. und 35. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - **Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 80, 82, 84 und 85 der Gemeinde Ahrensböök, Kreis Ostholstein**
- Frühzeitige Beteiligung vom 31.08.2022**
Stellungnahmen des Kreises Ostholstein vom 20.10.2022 und 21.10.2022

Die Gemeinde Ahrensböök beabsichtigt, in verschiedenen Teilgebieten Sondergebiete „Photovoltaik“ auszuweisen.

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 sollen in 4 Teilbereichen um die Ortschaft Barghorst Sondergebiete „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Die einzelnen Sondergebiete „Photovoltaik“ sind insgesamt ca. 31,22 ha groß. Im Flächennutzungsplan werden die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 soll auf einer Fläche östlich der Ortschaft Holstendorf ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ ist insgesamt ca. 27,75 ha groß. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 soll auf einer Fläche östlich der Ortschaft Schwienkuhlen ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ ist insgesamt ca. 44,98 ha groß. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 soll auf einer Fläche südlich der Ortschaft Schwochel ein Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt werden. Das Sondergebiet „Photovoltaik“ ist insgesamt ca. 80,59 ha groß. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Insgesamt sollen durch die Planungen 184,54 ha Sondergebiete „Photovoltaik“ festgesetzt werden.

Die Gemeinde Ahrensböök hat erstmalig die Bauleitplanungen F79Ä (B79) – F85Ä (B85) im Rahmen einer Planungsanzeige der Landesplanung am 21.11.2021 angezeigt. Zu den Planungen fand am 18.02.2022 eine Videokonferenz statt. In der Videokonferenz wurde empfohlen, die Photovoltaikplanungen durch eine konzeptionelle Aufarbeitung weiter zu qualifizieren, um auf ein mögliches Raumordnungsverfahren zu verzichten.

Für die Bauleitplanungen F29 (B79), F31(B81) und F33 (B83) wurden keine konkretisierten Planunterlagen eingereicht.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021

(LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II (alt).

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden.

Raubedeutsame solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünstreifen und Grünstreifen sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und Erholung

errichtet werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden

Die Gemeinde Ahrensböck hat laut Planunterlagen auf die Aufstellung eines Standortkonzeptes verzichtet, da durch die Gemeinde keine Autobahn und keine Bahnlinie

führt. Stattdessen wurde von der Gemeinde Ahrensböök eine gemeindeweite Potentialanalyse aufgestellt. Die Potentialanalyse soll zudem mit den Nachbargemeinden abgestimmt werden. Hier bittet die Landesplanung um Darlegung der Stellungnahmen.

Als Ergebnis der gemeindeweiten Potentialanalyse wurden viele Flächen als „geeignet“ für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen festgestellt. Für mehrere Flächen wurden zudem weiche Faktoren, die eine Einzelfallprüfung erforderlich machen, identifiziert. Darüber hinaus wurde von der Gemeinde Ahrensböök beschlossen, nicht mehr als 5 % der Gemeindefläche (477 ha) für Sondergebiete „Photovoltaik“ auszuweisen. Eine tiefergehende Alternativenprüfung zwischen den festgestellten Eignungsflächen im Außenbereich wurde nicht vorgenommen. Die Landesplanung bittet hier um eine Konkretisierung. Auch der Kreis Ostholstein weist in seinen Stellungnahmen vom 20.10.2022 und 21.10.2022 darauf hin, dass eine Abwägung zwischen den Flächen vorgenommen werden sollte.

Die 4 Teilflächen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich nach dem Konzept innerhalb der Eignungsflächen für Photovoltaik im Außenbereich.

Die Fläche aus der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich ebenfalls innerhalb der ermittelten Eignungsflächen für Photovoltaik im Außenbereich.

Die Flächen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich nach der Potenzialanalyse teilweise innerhalb der Eignungsflächen für Photovoltaik im Außenbereich. Allerdings befinden sich die Flächen nördlich und kurz südlich an der L184 innerhalb der im Konzept ermittelten Ausschlussflächen, da hier auf Regionalplanebene ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt ist. Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 (s.o.) ist in diesen Gebieten die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen. Insofern bitte ich, den Plangeltungsbereich entsprechend zu reduzieren, da einer Entwicklung dieser Flächen Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Die Flächen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich innerhalb der ermittelten Eignungsflächen für Photovoltaik im Außenbereich.

Aus Sicht der Landesplanung wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Ahrensböök berücksichtigen muss, dass im Ortsteil Schwochel durch die umfangreiche Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (s. F35Ä) im Süden und das im Norden ausgewiesene Vorranggebiet für Windenergie eine weitere bauliche Entwicklung ausgeschlossen wird. Zudem wird die Ortslage Schwochel durch die Planung zukünftig zur Hälfte komplett von PV-Freiflächen, teilweise direkt bis an die Ortslage heran, umfasst. Im Norden setzt sich die Umfassung mit dem Windenergie-Vorranggebiet fort. In Summe stellt dies eine nicht mehr vertretbare technische Überprägung des Außenbereichs im

Wohnumfeld dar. Angesichts zahlreicher konfliktärmerer Alternativen aus der Potenzialanalyse muss die Planung hier deutlich reduziert werden.

Nach Ziffer 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 soll für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen. In der Besprechung am 18.02.2022 wurde in Aussicht gestellt, dass bei Erarbeitung eines aussagefähigen Gesamtkonzeptes einschließlich Abstimmung mit den Nachbargemeinden auf ein ROV verzichtet werden kann. Am 13.09.2022 hat das Kabinett jetzt entschieden, auf ROV für Freiflächen-Solaranlagen bei einer Einzelplanung oder bei Agglomerationsplanungen von Gemeinden zu verzichten. Die Abteilung Landesplanung hat gleichwohl die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen mit absehbar sehr großen Raumnutzungskonflikten trotzdem ein ROV auf Basis von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 14 Landesplanungsgesetz durchzuführen. Für die hier vorliegenden Planungen der Gemeinde Ahrensböök kann ich hierzu folgendes mitteilen:

Es handelt sich bei der PV-Planung der Gemeinde um eines der derzeit größten geplanten Vorhaben in Schleswig-Holstein, allerdings auch in einer sehr großen Flächengemeinde. Den Planungen der Gemeinde liegt ein gemeindeweites Konzept zugrunde, welches jedoch methodisch und inhaltlich noch nachgebessert werden muss. Situationen mit besonders starken Raumnutzungskonflikten zeichnen sich hier nur punktuell ab. Die raumordnerischen Belange können in den Bauleitplanverfahren angemessen eingebracht werden. Es liegt somit kein Fall vor, der von dem Grundsatzbeschluss des Kabinetts gegen die Durchführung von ROV bei großen Solarfreiflächenanlagen abweicht. Für die o.g. Planung der Gemeinde wird also kein ROV erforderlich.

Die jetzt vorgelegte Potenzialanalyse endet mit der Identifikation von Eignungsflächen und der Festlegung eines Umfanges von 5 % der Gemeindefläche für PV-Freiflächenanlagen. Eine Abwägung der Eignungsflächen untereinander mit dem Ergebnis einer verbindlichen Festlegung auf die bestgeeigneten Flächen findet nicht statt und ist auch in den Begründungen zu den einzelnen Bauleitplänen nicht erkennbar. Zur Vermeidung zu starker kumulativer Agglomerationen und Umfassungssituationen (s.o.) sind in der Potenzialanalyse weitere Aussagen und Festlegungen zur Nutzung der Eignungsflächen erforderlich.

Aus Sicht der Landesplanung wird eine abschließende Stellungnahme bis zur Vorlage konkretisierter Planunterlagen zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über

die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431 / 93028, Fax: 0431 / 92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24

23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen / vom
- / 31.08.2022

Unser Zeichen / vom
Sr 838-839/2022

Kiel, den 20.10.2022

Gemeinde Ahrensböök

30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 für ein Gebiet in der Gemarkung Barghorst in 3 Teilbereichen

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Planunterlagen zum oben genannten Verfahren. Die AG-29 nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Planungen haben die Errichtung von PV-Anlagen in 4 Teilbereichen auf Ackerflächen im Ausmaß von über 30 ha zum Ziel. Dadurch werden außerordentlich raumwirksam Strukturen ermöglicht, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Verstöße im Hinblick auf übergeordnete Planvorgaben und den LEP-Entwurf des MLUR S-H von 2021 sind zu vermeiden (hier z.B. über 20 ha).

Hinsichtlich der Ausschlusskriterien für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen werden Feuchtgebiete mit Gräben und Kleingewässern und andere Kleinbiotope betroffen sein. Wasserflächen und Kleingewässer sind planerisch zu berücksichtigen.

Als hier zutreffende Ausschlusskriterien für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen seien genannt:

- Gesetzlich geschützte Biotope (nach § 21 LNatSchG), es können Feuchtgebiete mit Gräben und Kleingewässern ebenso wie Knicks und andere Kleinbiotope betroffen sein.
- Biotopverbundsystem, siehe auch Regionalplan und Landschaftsrahmenplan.

- Ebenfalls als Gebiete geringer Eignung gelten auch Flächen, die dem Wiesenvogel-schutz als Brut- und Rastplätze dienen können. Eine Kartierung ist hier erforderlich.

In den Unterlagen wird auf die positiven Wirkungen für die Artenvielfalt hingewiesen, was jedoch nicht auf alle Arten zutrifft, wie beispielsweise auf Offenland-Vogelarten (Kiebitz, Wiesenpieper) und größere Wildtiere. Die Zaundurchlässigkeit betrifft vor allem Kleintiere, was beim Zuwachsen jedoch nicht mehr gegeben ist.

Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die neuen Empfehlungen unseres Mitgliedverbandes Landesjagdverbandes SH (2022). Es sollten mehr Möglichkeiten einer artengerechten Gestaltung innerhalb der Solarflächen angestrebt werden. Nach Aufgabe der Ackernutzung unter Solarfreiflächenanlagen müssen auch entsprechende Habitatstrukturen geschaffen werden (Sandwege, Lesesteinhaufen, Nistmöglichkeiten uva.).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



E-Mail: verfahren@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Der Landrat

**Fachdienst Regionale Planung
Bauleitplanung / TÖB-Stelle**

Geschäftszeichen
TöB 22136 + 22137

Auskunft erteilt

Telefon 04521-788-
Fax 04521-788-
E-Mail @kreis-oh.de

Datum
20.10.2022

Gemeinde Ahrensböök: Aufstellung des B.-Planes Nr. 80 und 30. Änderung des F.-Planes

Gebiet: Gemarkung Barghorst in 3 Teilbereichen (TB):

- **TB 1:** westlich der Ortschaft Barghorst, südlich der L 306;
- **TB 2:** nordöstlich der Ortschaft Barghorst, östlich der L 184;
- **TB 3 und TB 4:** südwestlich der Ortschaft Barghorst, südlich der Gemein-
destraße „Fichel“

Ihr Schreiben vom 31.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Planungen wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz
- Abfall
- Naturschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:

Bauleitplanung

Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB (Frühzeitige Behördenbeteiligung)

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts, der einen besonderen Teil der Begründung bildet, ist entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorzunehmen.

Adresse
Kreis Ostholstein
Fachdienst Bauordnung
Lübecker Str. 41
23701 Eutin

Kontakt
Telefon: +49 4521 788-0
Telefax: +49 4521 788-597
E.-Mai: bauamt@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN: DE 77 2135 2240 0000 0074 01
BIC: NOLADE21HOL

Dabei sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Form einer Checkliste abzuarbeiten.

Ortsplanung und Planungsrecht

Ich weise erneut darauf hin, dass die Alternativenprüfung und das gemeindeweite Standortkonzept originär die Aufgabe haben, unvoreingenommen und ergebnisoffen „Standorte zu finden, die die Abwägungsbelange möglichst weitgehend berücksichtigen und die die ggf. sich darstellenden Konfliktkonstellationen am besten lösen“ (vgl. „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“). Eine dementsprechende Abwägung ist den Planunterlagen nicht zu entnehmen.

Darüber hinaus fehlt es der Planung an einem Nachweis darüber, dass es sich um ein Gemeindeübergreifend abgestimmtes Konzept handelt.

Hinsichtlich der einzelnen Plangeltungsbereiche ergehen aus ortsplanerischer Sicht, vorbehaltlich der vorgenannten Punkte, zunächst einmal keine grundsätzlichen Anregungen und Hinweise.

Gewässerschutz

Zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 80 und der 30. Änd. des F-Planes der Gemeinde Ahrensböök nehme ich wie folgt wasserrechtlich Stellung und bitte für die weiteren Planungen um Berücksichtigung folgender Hinweise:

a) Niederschlagswasser

Zur Entsorgung von Niederschlagswasser wurde in den jeweiligen Begründungen nicht viel erwähnt.

Durch die geplanten Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik), insbesondere durch Fundamente für die Photovoltaikanlagen, Gebäude für Wechselrichter und Bau von Zufahrtswegen kommt es zur einer Teilversiegelung und Verdichtung der bislang unversiegelten Flächen.

Das anfallende Niederschlagswasser von verdichteten und versiegelten Flächen im Plangebiet ist schadlos abzuführen. Hierzu bedarf es Angaben, insbes. ist aufzuzeigen, mit welchen geeigneten technischen Maßnahmen eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser vermieden bzw. minimiert wird.

Sofern das anfallende Niederschlagswasser in ein Gewässer abgeleitet werden sollte, ist ein entsprechender wasserrechtlicher Antrag auf Einleitungserlaubnis gem. §§ 8-10, 13 WHG bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Ostholstein zu stellen.

Falls eine Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen sein sollte, so ist die schadlose Versickerung über den Oberboden (A-Horizont) gem. dem DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) -Arbeitsblatt 138 nachzuweisen.

Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es ist weder ein Wasserschutzgebiet noch ein öffentliches Trinkwassereinzugsgebiet betroffen.

Sollten Grundwasserhaltungen für die Bauzeit notwendig sein, stellen sie eine Benutzung des Grundwassers gem. Wasserhaushaltsgesetz dar und sind daher gem. WHG erlaubnispflichtig. Ein entsprechender Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

Grundsätzlich sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine nachteilige Beeinträchtigung von Boden und Grundwasser durch austretende Betriebsstoffe zu vermeiden.

Bodenschutz

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Altlasten: sind nicht bekannt.

Altablagerungen: sind nicht bekannt. Altstandorte: sind nicht bekannt.

Den Vorsorgegrundsätzen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) §§ 4 und 7 ist bei der Errichtung der Solarparks nachzukommen.

Die besondere Art der Bebauung mit PV-FFA ist im Umweltbericht zu berücksichtigen. Die Auswirkungen der aufgeständerten PV-Elemente auf den Boden und die Bodenfunktionen sind darzustellen. Insbesondere sind die Auswirkungen durch Überschirmung wie z.B. die Verschattung und die Abschirmung von Niederschlägen, sowie das Ausmaß möglicher Bodenerosion (insbesondere an den Tropfkanten) aufzuzeigen.

Es ist auch zu erläutern, ob und wie die Module gereinigt werden, wie die Nutzung unterhalb der PV-Module vorgesehen ist und ob es erforderlich ist, den Pflanzenwuchs zu reduzieren und auf welche Art und Weise dies geschehen soll.

Das Ausmaß der Fundamente und befestigten Wege zur Unterhaltung, der Baustraßen und Kabelkanäle sowie der Umfang der Bodenumlagerungen, Teilversiegelungen und des Einbaus von Kies-Sandschichten in den Leitungsgräben ist darzustellen.

Diese Maßnahmen können Eingriffe in den Boden darstellen, die eine schädliche Bodenveränderung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes - BBodSchG (§2 Abs. 3) bedeuten können. Diese sind gemäß §7 Bundesbodenschutzgesetz zu vermeiden oder zu minimieren.

Daher sollte der Umweltbericht neben der o.g. Darstellung der Beeinträchtigungen auch die Unvermeidlichkeit erläutern, Minimierungsmöglichkeiten prüfen sowie Maßnahmen zur Vermeidung aufzeigen.

Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist die Anlage vollständig zurückzubauen und die Fläche zu entsiegeln. (§ 35 Abs. 5 BauGB).

Um die natürlichen Bodenfunktionen wieder herzustellen sind Bodenverdichtungen rückgängig zu machen und eine durchwurzelbare Bodenschicht wiederherzustellen.

Naturschutz

Zur vorliegenden Planung wird aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben:

Landschaftsplanung

Aufgrund der umfangreichen Überplanung (4 Teilgebiete mit 38,23 ha) und der weiteren geplanten Solarparks in der Gemeinde Ahrensböck mit ähnlichen Ausmaßen wird eine Fortschreibung des Landschaftsplanes notwendig. Gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Dieses ist mit der Überplanung von 5% des Gemeindegebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlagen der Fall. Die Fortschreibung kann als sachlicher oder räumlicher Teilplan erfolgen, sofern die Umstände, die die Fortschreibung begründen, sachlich oder räumlich begrenzt sind.

Artenschutz

Es wird die Erstellung eines Artenschutzfachgutachtens als notwendig erachtet und es werden insbesondere Untersuchungen zur Avifauna erforderlich.

In der Begründung ist folgendes angegeben: *„Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Hinblick auf die Offenlandarten wie die Feldlerche nicht verletzt. Grundsätzlich müssen sich Offenlandarten wie die Schafstelze und Feldlerche auf Ackerflächen aufgrund wechselnder landwirtschaftlicher Tätigkeiten und in Abhängigkeit der angebauten Ackerfrucht in ihrem Brutgeschehen dynamisch an die jeweiligen Verhältnisse anpassen. Strukturell adäquate Ausweichhabitats sind in ausreichender Größe und in räumlicher Nähe vorhanden.“*

Diesem wird fachlich nicht gefolgt und eine Brutvogelkartierung gefordert. Ohne eine Kartierung mit Negativnachweis ist im worst-case-Szenario von einer Eignung der großflächigen, weitgehend gehölzfreien Flächen auszugehen. Durch die Überstellung der Agrarflächen mit Solarmodulen ist ein dauerhafter Lebensraumverlust bzw. eine Entwertung potenzieller Brutflächen durch das artspezifische Meideverhalten zu erwarten, der vorgezogenen zu kompensieren ist, da andernfalls die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Die Begründung, dass „adäquate Ausweichhabitats“ in räumlicher Nähe zur Verfügung stehen, wird nicht geteilt und widerspricht der gängigen Planungspraxis. Gerade bei der Feldlerche und der Wertung eines ungünstigen Erhaltungszustandes in SH ist davon auszugehen, dass der Verlust von Lebensräumen eben nicht durch Ausweichen kompensiert werden kann und daher zwingend zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände sind und deren Wirksamkeit ist die Grundlage für die Zulässigkeit eines Bauleitplans bzw. eines Vorhabens. Das Artenschutzrecht als Spezialvorschrift und daraus resultierende Maßnahmen unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung, sondern sind zwingend zu berücksichtigen, auch wenn erst bei der tatsächlichen Handlung ggf. Verbotstatbestände eintreten würden.

Bei der Feldlerche ist dieser Fall insofern besonders, da bei einem dauerhaften Lebensraumverlust ohne artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen die Planung erhebliche Mängel aufweisen würde und ein Vollzug der Planung ohne eine artenschutzrechtliche Ausnahmege-
nehmigung bzw. Befreiung nicht möglich wäre.

Im Nahbereich des westlichen Plangebietes gibt es u.a. Nachweise des Rotmilans (Anhang I-
Art Vogelschutz-Richtlinie). Aufgrund der Größe des Vorhabens und auch anderer, großflächiger
Planungen im Gemeindegebiet, die Auswirkungen auf diese Arten haben können (weitere
Solarparks, Windkraft) wird es als erforderlich erachtet, eine aktuelle Horsterfassung in einem
Umkreis von 500 m um die Solarflächen vorzunehmen, da bei Nachweisen entsprechender
Greifvogelarten davon auszugehen ist, dass die durch die Solaranlagen überstellten Agrarflä-
chen den ansässigen Vögeln nicht mehr oder nur noch eingeschränkt als Nahrungsfläche zur
Verfügung stehen werden und damit eine Entwertung und ggf. auch ein Lebensraumverlust
gegeben ist. Es sind Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen (ggf. Bauzeitenregelung wegen
Horstschutzzone) und ggf. artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Durchgängigkeit

Es ist aus der Begründung nicht zu entnehmen, dass Grünschneisen vorgesehen sind, die
auch als Wildkorridore dienen. Dieses wird aufgrund der Großflächigkeit insbesondere des
Teilgebietes 1 zusammen mit 4 und der vorhandenen angrenzenden Waldstrukturen bemängelt
und es sind entsprechende Korridore einzuplanen. Die Zäunungen sind auf das absolut
notwendige Maß zu reduzieren und es ist eine Durchgängigkeit u.a. für Kleinsäuger sicherzu-
stellen, indem entsprechende Abstände zum Boden vorgesehen werden (Mindestvorgabe 20
cm).

Extensivgrünland

In der Begründung fehlen Angaben zur Nutzung des Extensivgrünlandes im Bereich des Son-
dergebietes. Es sind selbige Vorgaben umzusetzen, wie für die Kompensationsflächen. Dazu
zählt neben der Einsaat von Regiosaatgut und Vorgaben zum Mahdtermin auch die Aufhe-
bung der Drainagen, damit eine tatsächliche Versickerung des anfallenden Niederschlagwas-
sers vor Ort erfolgen kann. Nur so kann ein effektiver Wasserrückhalt auf der Fläche gewähr-
leistet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von groß-
flächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ die Ansaat standorttypischer Pflanzen-
mischungen aus regionaler Herkunft nicht nur für die Ausgleichsflächen, sondern auch auf den
restlichen Flächen vorzunehmen ist (Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne des § 13
BNatSchG). Flächen unter Photovoltaikanlagen gehören zur freien Natur (vgl.
<https://www.bfn.de/themen/artenschutz/gefaehrung-bewertung-management/gebietseigeneherkuenfte.html>)
und da sie nicht mehr unter die Privilegierung der Landwirtschaft fallen, dürfen nach § 40
BNatSchG nur gebietseigene Herkünfte verwendet werden.

Kompensation

Die Kompensationsflächen sind als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) zu kennzeichnen.
Die Ausweisung als rein private Grünfläche ist nicht zulässig.

Bei einer Beweidung kann die Beweidungszahl von 3 Schafen auf 10 Schafe erhöht werden, das entspricht dem Ansatz von alternativ 1 Rind oder 1 Pferd (=1 GV = 10 Schafe).

Redaktionelle Anmerkung:

Begründung S. 27, Satz ist unvollständig bzw. zu ergänzen:

„Nordöstlich grenzen Grünlandflächen (GAy) mit Klein- und Stillgewässern (FKy §9 und FSe §)....“

Abfall

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Ich bitte folgende Auflage aufzunehmen:

Grundlage für Auffüllungen und Verfüllungen bildet der „Verfüllerlass“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (Az. V 505-5803.51-09 vom 14.10.2003) in Verbindung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln –“, (Stand 2003).

Sofern für die Baustraßen und –wege Recycling- Material verwendet wird, ist ausschließlich solches zu verwenden, dass der Einbauklasse Z1.1 (LAGA M20) entspricht.

Zudem ist die Verwendung von Asphaltrecycling im offenen Einbau zu vermeiden.

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bauordnung einschließlich Brandschutzdienststelle

Die überbaubaren Flächen müssen durch Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein.

Brandabschnitte und Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten und Bewegungsflächen) können die überbaubaren Flächen einschränken.

Die Begründung des B-Planes ist um die Angabe der Löschwasserversorgung zu ergänzen, erforderlich sind hier mindestens 48 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m.

Auf das „Merkblatt zur Ausführung von freistehenden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) des Kreises Ostholstein wird hingewiesen – siehe Anhang.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.

2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Landesplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 6 / Landesplanung und ländliche Räume
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bauleitplanung@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung IV 5 / Bauen und Wohnen
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag



Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Brandschutzdienststelle
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Stand: 01.06.2021

Merkblatt zur Ausführung von freistehenden Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

Auch in Schleswig-Holstein wird durch die Bauleitplanung der Gemeinden zunehmend Baurecht für großflächige PV-Anlagen geschaffen.

Die Anlagen werden in der Regel abseits von sonstiger Bebauung errichtet und sind gegen unbefugtes Betreten gesichert. Auch wenn es sich bei den PV-Modulen- und Unterkonstruktionen vorwiegend um nichtbrennbare Baustoffe handelt, so stellen insbesondere Leitungen und Transformatoren eine gewisse Brandlast dar, darüber hinaus ist zu beachten, dass nach Inbetriebnahme der Anlage stets Spannung anliegt und die Module selbst nicht stromlos geschaltet werden können.

PV-Anlagen stellen bauordnungsrechtlich keine Sonderbauten dar. Die Durchführung eines Genehmigungsfreistellungsverfahrens bzw. eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens ist daher bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen möglich.

PV-Anlagen unterliegen auch dann den materiellen Regelungen der LBO, wenn eine Prüfung der Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Vorschriften der LBO im jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassungsverfahren (z. B. §§, 68, 69 LBO) nicht erfolgt. Insbesondere sind vom Bauherrn die Schutzziele des § 15 LBO (Brandschutz) zu beachten. Bei PV-Anlagen geht es vorwiegend um Schutz vor Brandausbreitung und wirksame Löschmaßnahmen der Feuerwehr.

Die überbaubaren Flächen müssen durch Feuerwehrfahrzeuge erreichbar sein. Durch die Bildung von Brandabschnitten sowie Feuerwehrezufahrten und Bewegungsflächen gem. DIN 14090 werden die gem. Bebauungsplan überbaubaren Flächen insoweit eingeschränkt.

Ein weiterer Schutz vor einer möglichen Brandausbreitung ist gewährleistet, wenn Bewuchs unterhalb der PV-Module möglichst kurzgehalten wird.

Eine allpolige Abschaltvorrichtung vor den Wechselrichtern ist vorzusehen und für die Feuerwehr zu beschildern.

Die Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Erforderlich ist eine Mindestkapazität von 48 m³ Löschwasser pro Stunde für zwei Stunden im Umkreis von 300 m.

Im Übrigen sind die einschlägigen elektrotechnischen Vorschriften und eine Bauausführung durch sachkundige Firmen zu beachten.

Vor Inbetriebnahme sollte der Gemeindeführung Gelegenheit zur Objektbegehung gegeben werden.

Von:
An: [Planungsbuero Ostholstein](#)
Betreff: Gemeinde Ahrensböök : PV - BP-Nr. 80 und 30.FNPÄ (Barghost)
Datum: Sonntag, 9. Oktober 2022 09:57:34

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen. Der NABU Eutin nimmt dazu -auch im Namen des NABU Schleswig-Holstein- wie folgt Stellung:

Der NABU erkennt natürlich die Notwendigkeit eines möglichst zügigen Ausbaus erneuerbarer Energien wie der Photovoltaik an. Bevor hierfür im Rahmen der Freiflächen-Photovoltaik die freie Landschaft in Anspruch genommen wird, muss nach Auffassung des NABU das bestehende Potenzial der Photovoltaik-Nutzung auf Gebäuden umfänglich genutzt werden. Inwieweit dies in der Gemeinde Ahrensböök erfolgt ist, ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich.

Im einzelnen wird zu der Planung Folgendes mitgeteilt:

- Gemäß den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich des Landes Schleswig-Holstein vom 01.09.2021 soll im Regelfall ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, sofern die Fläche für die Freiflächenphotovoltaik -auch wenn sie durch ihr Zusammenwirken mehrerer Teilflächen- eine Größe mind. 20 ha. umfasst. Dies ist vorliegend der Fall. Unklar ist, weshalb die Gemeinde von dieser landesplanerischen Vorgabe abweicht.
- Bezogen auf die von der Gemeinde durchgeführte Potenzialanalyse das positive Ansinnen der Gemeinde, Grünlandstandorte von der Freiflächen-Photovoltaik von vornherein auszunehmen, an.
- Es ist vorgesehen, die bisherigen ackerbaulich genutzten Flächen zu Extensiv-Grünland bzw. Gras- und Krautfluren zu entwickeln. Die Darstellungen lassen jedoch die Frage aufkommen, wie das Entwicklungsziel mit den dort beschriebenen Maßnahmen erreicht werden soll. So sollte konkret beschrieben werden, welche Regiosaat-Mischungen eingesetzt werden sollen. Zudem ist unbedingt festzusetzen, dass unterjährige Pflegemaßnahmen nicht erfolgen dürfen. Auf Walzen und Schleppen muss grundsätzlich verzichtet werden. Bezüglich der Option einer Weidenutzung ist festzusetzen, welche Tierdichte für die Beweidung vorgesehen ist. Die Mahdzeitpunkte sowie die Beweidungsintensität müssen unbedingt berücksichtigen, dass die Pflanzen zur Samenreife

gelangen. Ungünstig ist zudem der Umstand zu bewerten, dass die Entwicklung der Gras- und Krautfluren auf "privaten Grünflächen" vorgesehen ist. Im Hinblick auf die Biodiversität und den Ausgleich der Eingriffe sind diese Flächen von besonderer Relevanz. Aufgrund der Erfahrungen aus anderen Planungen ist davon auszugehen, dass derartige Maßnahmen von Privaten in der Regel vernachlässigt bzw. gar nicht oder in fachlich unzureichender Weise umgesetzt werden. Es wird daher dringend empfohlen, diese Flächen in öffentliches Eigentum zu überführen.

- Bezüglich der vorgesehenen Gehölzpflanzungen ist unbedingt ein Schutz gegen Wildverbiss vorzusehen.
- Völlig unzureichend ist die Darstellung zum Artenschutz. Die Tatsache, dass nicht in vorhandene Gehölzstrukturen eingegriffen wird, führt nicht automatisch dazu, dass sämtliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Denn es ist konkret davon auszugehen, dass die agrarisch genutzten Offenlandbereiche von den für die Ackerlandschaft typischen Vogelarten Feldlerche und Wiesenschafstelze genutzt werden. Dies wird in der Planbegründung auch eingeräumt. Die Umsetzung der Planung würde somit zu einem Verlust von Lebens- und Fortpflanzungsstätten dieser Arten führen und damit einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand verwirklichen. Anders als in der Planbegründung vorgesehen, ist die Wiesenschafstelze ohne weiteres in der Lage, auch in hochwüchsigem Getreide erfolgreich zu brüten und dürfte damit durch die Planung besonders betroffen sein.

Es wird dargestellt, dass das Vorhandensein von Straßen bei der Feldlerche zu einem Meideverhalten führt. Bezogen auf das Plangebiet ist dies jedoch ohne Belang, da die Teilbereiche eins und vier trennende Straße kaum frequentiert wird und eher den Charakter eines Feldweges aufweist. Die bloße Behauptung, es seien in der Umgebung weitere potenzielle Brutmöglichkeiten für diese Arten vorhanden, ändert hieran nichts, da davon auszugehen ist, dass diese dann auch bereits von anderen Brutpaaren besetzt sein werden. Die artenschutzrechtlichen Aspekte werden v.a. bezogen auf die Brutvogelfauna insgesamt lediglich mit Allgemeinplätzen abgetan. Der NABU fordert daher eine dezidierte

Bestandsaufnahme der betroffenen Arten in allen Teilbereichen des Plangebietes. Es wird empfohlen, den in der Begründung verwandten Begriff "strauchbrütende" Vogelarten durch gehölzbrütende Vogelarten zu ersetzen, da der Begriff strauchbrütende Vogelarten unüblich ist.

Der NABU bittet um Berücksichtigung seiner Anmerkungen und um weitere Berücksichtigung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

--

NABU Eutin

www.nabu-eutin.de

Unterstützen auch Sie uns mit einer Mitgliedschaft dabei, unser Naturerbe dauerhaft zu bewahren.

<http://www.nabu-eutin.de/werden-sie-mitglied/>



Virenfrei. www.avast.com



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Planungsbüro
Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

EINGANG

11. Okt. 2022

**PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN**

Unser Zeichen
2240

Tel.-Durchwahl 94 53-

Fax-Durchwahl 94 53-

E-Mail

@lksh.de

Rendsburg,

7. Oktober 2022

30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 der Gemeinde Ahrensbök in der Gemarkung Barghorst

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir begrüßen die Erstellung einer gemeindlichen Potentialanalyse nach den Vorgaben und Kriterien des gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, Fundstelle: Amtsblatt SH 2022, 118) vom 01. September 2021 als Instrument zur Beurteilung von eingehenden Projektanfragen. Auf Blatt 3 der Potentialanalyse wird das Ergebnis in einer Karte bzgl. der Eignung bzw. den Anforderungen an die weitere Prüfung und Abwägung dargestellt.

Die auf Seite 10 der Begründung dargestellten Karten bzgl. der Ertragsfähigkeit des Plangebietes sind für uns jedoch nicht nachvollziehbar. In der Anlage legen wir eine unseres Erachtens korrekte Darstellung aus dem Umweltportal des Landes Schleswig-Holstein bei.

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Es wird deutlich, dass es sich bei dem Plangebiet um landwirtschaftliche Flächen mit hoher bzw. sehr hoher Ertragsfähigkeit handelt, die gemäß des o. a. Beratungserlasses Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis darstellen. Aufgrund des erheblichen Flächenumfangs des Plangebietes an hochwertigem Ackerland weisen wir aus agrarstruktureller Sicht hiermit noch einmal ausdrücklich auf die nur bedingte Eignung hin und empfehlen auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Klimawandels, diesen Aspekt bei der Abwägung gebührend zu berücksichtigen. Die Abwägung bzgl. der Ertragsfähigkeit ist unseres Erachtens somit neu vorzunehmen und zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

SH Schleswig-Holstein Umweltportal

SUCHE KARTEN MESSWERTE KATALOGE MENÜ

Teilen Drucken Zeichnen & Messen auf der Karte Erweiterte Werkzeuge

Boden Thema wechseln

- Bodenkundliche Feuchtestufe (BKf)
- Sickerwasserrate (SWR)
- Nitrat- und Ammoniumbelastung (NAG)
- Gesamtfilterwirkung (GFw)
- Natürliche Ertragsfähigkeit (BGZ)
 - BGZ (landesweit bewertet)
 - BGZ (regional bewertet)
- Bodenerosion

Dargestellte Karten

Suche: z.B. Kie, Naturschutz ...

© Daten: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LULR), Abteilung Geologie und Boden - Geologischer Dienst

16°C Bewölkt 14:50 06.10.2022

SH Schleswig-Holstein Umweltportal

SUCHE KARTEN MESSWERTE KATALOGE MENÜ

Teilen Drucken Zeichnen & Messen auf der Karte Erweiterte Werkzeuge

Boden Thema wechseln

- Nährstoffverfügbarkeit (SWe)
- Bodenkundliche Feuchtestufe (BKf)
- Sickerwasserrate (SWR)
- Nitrat- und Ammoniumbelastung (NAG)
- Gesamtfilterwirkung (GFw)
- Natürliche Ertragsfähigkeit (BGZ)
 - BGZ (landesweit bewertet)
 - BGZ (regional bewertet)

Dargestellte Karten

Infobox

Informationen zum Layer

Titel: Natürliche Ertragsfähigkeit (BGZ) (regional bewertet)

Metadaten: https://umweltportal.schleswig-holstein.de/verfuegung/2020/wue/06047/44_4/01/4/BGZ/regional_bewertet/

Legende

- Natürliche Ertragsfähigkeit (BGZ)
 - sehr niedrig
 - niedrig
 - mittel
 - hoch
 - sehr hoch
 - Gebäude
 - nicht bewertet (z.B. Wald, Gemarkung, Exklaven)

Natürliche Ertragsfähigkeit (BGZ)

© Daten: Bundesministerium für Energieeffizienz, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LULR), Abteilung Geologie und

9°C Bewölkt 09:13 07.10.2022

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein
z.Hd.
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 31.08.2022/
Mein Zeichen: Ahrensbök-Fplanänd30-Bplan80/
Meine Nachricht vom: /

@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-
Telefax: 04621 387-

Schleswig, den 31.08.2022

Gemeinde Ahrensbök:

30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 für ein Gebiet in der Gemarkung Barghorst in 3 Teilbereichen (TB):

- **TB 1: westlich der Ortschaft Barghorst, südlich der L 306;**
- **TB 2: nordöstlich der Ortschaft Barghorst, östlich der L 184;**
- **TB 3 und TB 4: südwestlich der Ortschaft Barghorst, südlich der Gemeindestraße „Fichel“**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Die überplanten Bereiche befinden sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf den in der Begründung dieser Bauleitplanung bereits korrekt genannten § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme

